

aber dürfte mein angeedeutetes Amendement, das ich sofort schriftlich an das Präsidium übergeben werde, vollkommen gerechtfertigt sein.

Präsident D. Haase: Der Abg. Braun hat beantragt, daß in der 2ten §. nach den Worten: „Specialinnungsartikel“ folgender Satz aufgenommen werde: „oder durch andere sonstige Vergünstigung der Regierung, rechtskräftige Entscheidungen oder in Folge ältern Besitzstandes, dafern letzterer, wie §. 28 vorgeschrieben, binnen 5 Jahren, von Publication dieses Gesetzes an, bei der vorgesezten Regierungsbehörde angezeigt oder bescheinigt wird.“ Und nach dem Worte derselben §.: „ingeräumt“ die Worte eingeschaltet werden: „zuerkannt und in Ansehung desselben hergebracht ist.“ Es würde also das Ganze heißen: „insoweit nicht in den von der diesfalls competenten Behörde bestätigten Specialinnungsartikeln oder durch sonstige Vergünstigung der Regierung, rechtskräftige Entscheidungen, oder in Folge ältern Besitzstandes, dafern letzterer, wie §. 28 vorgeschrieben, binnen fünf Jahren, von Publication dieses Gesetzes an, bei der vorgesezten Regierungsbehörde angezeigt und bescheinigt wird, dem Innungsbezirke ein weiterer Umfang früher ausdrücklich ingeräumt, zuerkannt, und in Ansehung desselben hergebracht ist.“ Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Geschicht ausreichend. — †

Abg. v. Thielau: Die Deputation hat zur 2. §. einen Antrag gestellt, der meine volle Zustimmung erhält. Ich bin einverstanden damit, daß aus der Bestimmungen der Städteordnung §. 13 und 15 der städtische Zunftzwang in keiner Art gefolgert werden könne, halte aber dennoch diese Bestimmung nicht für genügend, sondern glaube, daß statt der letzten Worte gesagt werden müsse: „sondern kann der Zunftzwang nie weiter ausgedehnt werden, als er bei der Erlassung dieses Gesetzes erweislich bestanden hat.“ Zur Motivirung meines Antrags habe ich mich zugleich mit auf Widerlegung des Antrags des Abgeordneten Braun zu erstrecken. Der Abgeordnete behauptet, die Parität der Rechte der städtischen Innungen gegen das Land darin zu finden, daß ihnen Rechte ingeräumt werden, welche §. 27 u. f. für das Land ausgesprochen worden sind. Ich finde aber in diesem Antrage gerade den Geist der Imparität! Es fragt sich nämlich: Was ist Regel, Freiheit oder Unterdrückung, Zwang oder Freiheit? Ich halte dafür, daß die Regel die Freiheit ist, aber nicht der Zwang, und daß die Gemeinden gar kein Recht erlangen, als dasjenige, was sie schon haben, nämlich frei zu sein. Ich glaube, daß die Regierung eine große Ungerechtigkeit begangen haben würde, wenn sie den Städten das zugestanden hätte, was sie §. 27 dem Lande ingeräumt hat. Die natürliche Freiheit spricht dafür, daß Jedermann sein Gewerbe da treiben könne, wo er will; die natürliche Freiheit spricht dafür, daß die Gemeinden das Recht haben, ihre Bedürfnisse da zu erholen, wo sie am wohlfeilsten sind, daß sie das Recht haben, ihre Bedürfnisse nicht in den Städten mit unnützer Geldverschwendung befriedigen zu müssen. Nun sollte ich glauben, daß eine Bestimmung, welche schon bestehende Beschränkungen

nicht noch weiter ausdehnen lassen will, keine Imparität der Rechte bewirke. Jedes Privilegium oder Monopol ist strictissime zu interpretiren. Sodann glaube ich, daß es die Pflicht der Ständeversammlung sei, die Zunftrechte nicht weiter ausdehnen zu lassen, als es bis jetzt geschehen ist, mögen auch verschiedene Ansichten darüber walten, ob die Aufhebung des Zunftzwanges vortheilhaft sei oder nicht; ihn noch weiter auszudehnen, das kann nicht in den Ansichten der Kammer liegen. Das Rad der Zeit hält Niemand auf, und jeder Versuch, in seine Speichen zu greifen, muß mißlingen, und daher auch jedes Hinderniß, welches der Gewerbefreiheit entgegengestellt wird. Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, daß die Kammer nie eine weitere Ausdehnung des Zunftzwanges gestatte. Auch kann dies nicht die Absicht der Regierung sein. Uebrigens scheint mir die Freiheit vom Zunftzwange nicht einmal ein publicistisches, sondern ein Privatrecht zu sein. Durch den Willen oder die Neigung der Mehrheit einer Gemeinde sollte Niemand dem Zunftzwange unterworfen werden können, der es glücklicherweise nicht schon war; die natürliche Freiheit kann auch der Privatmann behaupten; ich glaube daher, daß das Zunftwesen nicht weiter ausgedehnt werden dürfe.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau hat ein Unteramendement gestellt, zu dem von der Deputation beantragten Zusätze bei §. 2. Die Deputation hat in jenem Zusätze, zu Ende folgende Worte anzunehmen beantragt: „sondern es bleibt die Vereinigung darüber in den Lokalstatuten oder sonst vorbehalten,“ der Abg. v. Thielau schlägt vor, statt dieser Worte folgende zu setzen: „sondern es kann der Zunftzwang nie weiter ausgedehnt werden, als er bei Erlassung des Gesetzes erweislich bereits ausgeübt worden.“ Ich frage die Kammer: Ob sie dieses Unteramendement unterstützt? — Geschicht sehr zahlreich.

Abg. Braun: Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, eine Ausdehnung des Zunftzwanges zu begehren. Ist Jemand gegen beschränkende Bestimmungen dieser Art, so bin ich es. Mein Amendement ist auch nicht darauf gerichtet, es will bloß den status quo anerkannt wissen. Ich verlange bloß die Aufrechthaltung dieses status, keineswegs eine Ausdehnung desselben. Der §. 2 dieses Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden §. liegt keine andere ratio unter, als der Schutz in wohlverworbenen Rechten. Mir ist aus den Principien des Staatsrechts wohl bekannt und gewiß mit mir den Meisten in dieser Versammlung, daß wohlverworbene Rechte in strengem Sinne nur gedacht werden können in Bezug auf Dinge, welche mit unserm natürlichen Urrechte in Verbindung stehen, mithin in Bezug auf Sachen, die in unserm Eigenthum befindlich oder auf Forderungen, die auf Vertrag sich gründen, keineswegs aber in Bezug auf Rechte, die unmittelbar aus einem positiven Gesetze stammen. Allein in Sachsen hat man diesen Begriff über die Maße ausgedehnt. Man hat Rechte, die sich nur aus positiven Gesetzen herleiten lassen, mochten sie nebenbei noch so sehr in die natürliche Freiheit eingreifen und